

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 08/2012 der Stadt Flöha Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2013

Aufgrund § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Grundsteuerschuldner der Stadt Flöha haben einen Grundsteuerbescheid erhalten, welcher für alle darauf folgenden Jahre gilt. Ein neuer Bescheid wird nur erlassen, wenn sich Veränderungen ergeben. Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Flöha festgesetzt, sofern nicht änderungsbedingt ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen ist.

Die Höhe und Fälligkeitstermine der Grundsteuer sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Zahlen Sie die entsprechenden Beträge zu den Terminen auf eines der Konten der Stadtverwaltung Flöha, soweit Sie keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tage der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Steuerbescheid.

Innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können Sie gegen diese Steuerfestsetzung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Flöha einzulegen. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder den Steuermessbetrag richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuermessbescheid beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Durch Einlegen eines Rechtsbehelfes wird die Vollziehung des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Bankkonten der Stadtverwaltung Flöha

Sparkasse Mittelsachsen	Bankleitzahl: 870 520 00	Kontonummer: 36 0000 4289
Deutsche Kreditbank AG	Bankleitzahl: 120 300 00	Kontonummer: 140 909 3

Schlosser
Oberbürgermeister
Flöha, 03.12.2012